

General-Pardon.

Von der Königl. Kaiserl. auch zu Hungarn und Böhmen Königl. Apost. Majestät wegen wird hiemit jedermann kund und zu wissen gemacht:

Nachdem von mehreren Seiten zuverlässliche Nachrichten eingelassen sind, daß eine beträchtliche Anzahl Ausreißer der k. k. Truppen, welche theils den am 18. Nov. 1797. ertheilten, und bis zum letzten May 1798 andauernden k. k. General-Pardon ohne Benützung der für sie beabsichtigten Vortheile haben vorübergehen lassen, theils seithero ihre Fahnen zu verlassen verleitet worden sind, und darüber eine ernsthafte Reue geschöpft haben, sich in fremden Ländern noch aufhalten, und aus Furcht der Strafe nicht zurückkommen.

So sind Seine Kaiserliche Königl. Apostol. Majestät aus angestammter Milde bewogen worden, denenselben, wenn sie sonst in keinem andern schweren Verbrechen verfangen sind, einen General-Pardon dergestalt zu bewilligen, daß vom 1. July 1800 bis letzten Februar 1801, mithin durch 8 Monate allen jenen Deserteurs der k. k. Armeen, die innerhalb dieser Zeitfrist von 8 Monaten in die diesseitige Dienste, und Länder freywillig zurückkehren, bey der Armee, oder an was sonst für Orten inner Landes, oder ausser Landes bey den k. k. Gesandtschaften sich melden, ihren begangenen Fehler, und Meineid bereuen, und furohin in k. k. Diensten beständig zu verbleiben angeloben, sie mögen Innländer oder Fremde dormalen in den Erbstaaten, oder ausser Landes verborgen, oder auch sonst in auswärtigen Ländern befindlich seyn, alle Bestrafung, Ahndung, und Nachtheil ihrer Ehre und guten Leumuthes vergeben, nachgesehen, vergessen, und aufgehoben wird, und sie ohne einige Widerrede, Bedenken, Hinderniß, oder Ahndung angenommen, und in die gewöhnliche Pflicht neuerdings gesetzt, denenselben ihres begangenen Fehlers halber nichts vorgeworfen, sondern alles dießfalls in die ewige Vergessenheit gestellet werden soll, mithin auch sie ohne allen Scheu, und mindester Bestrafung sich aller Orten

sowohl in als ausser Landes melden mögen, gleichwie auch alle diejenigen, welche zu k. k. Kriegsdiensten nicht mehr fähig befunden werden, bey ihrer Rückkehr frey in den Erblanden verbleiben können, welche Gnade aber nur auf jene Deserteurs sich versteht, die vor erfolgter Kundmachung dieses Patents entwichen sind, und in der Klasse solcher stehen, welche den vorhergegangenen letzten General-Pardon nicht benüzt haben.

Dieses wird ihnen demnach zu ihrer Sicherheit hiemit kräftig zugesagt, und zugleich allen Generalen, Obersten, und andern Offiziers zu dem Ende erinnert, um auch ihres Orts sorgfältigst darauf zu sehen, damit in Ansehung dieser binnen der obberührten Zeitfrist sich meldenden Deserteurs all, und jedes, so vorgedachtermaßen aus besonderer allerhöchsten Milde denenselben zugestanden wird, auf das genaueste beobachtet werde.

Wie aber allen diesen auf die eine oder die andere Art zurückkommenden Ausreißern sothane Gnade, und der Pardon ganz unfehlbar, und gewiß wiederfahren soll, so werden diejenigen, welche in ihrem Meineid verharren, in dem obenangesehten Termin sich nicht melden, sondern solchen fruchtlos verstreichen lassen, nicht mehr und auf keine Art auch in zukünftigen Zeiten an- und aufgenommen werden, noch den Pardon erhalten, sondern es bleibt ihnen auf den Fall ihrer Betrettung, wann es immer seyn mag, wie denen, welche nach der Publizirung des General-Pardons entwichen sind, die in denen k. k. Kriegsartikeln ausgemessene Strafe allerdings vorbehalten, welche auch an ihnen mit aller Schärfe ohne einer Nachsicht oder Gnade vollführet werden wird.

Wornach ein Jeglicher sich zu benehmen, vor Schaden zu hüten, und was hiemit verordnet ist, zu beobachten haben wird.

Laibach den 13. Juny 1800.

Bekanntmachung.

Nach einem Hereingelangten Anfinnen der hungarischen Staathalteren in Ofen vom 20ten v. M. haben diejenigen, welche den Bau des Pester Theaters zu übernehmen, und die beiden Theater von Pest, und Ofen zu pachten gesonnen sind, sich bis zum 15ten künftigen Monats July zu melden.

Welches zur öffentlichen Wissenschaft allgemein bekannt gemacht wird. Laibach am 11. Juny 1800.

K u n d m a c h u n g.

Für die durch den feindlichen Einfall verunglückten Vorderösterreicher sind an Samlungsgeldern eingegangen.

Von der Laibacher Stadtgeistlichkeit	fl. 66 8 fr.
Von der Werbbezierts Herrschaft Ruegg	„ 25 —
detto. detto Idria	„ 76 24½
detto detto Adelsberg	„ 42 25

Summa fl. 210 15½ fr.

Laibach den 11. Juny 1800.

K u n d m a c h u n g.

Es wird andurch bekannt gemacht, daß folgende Realitäten, als Erstens: Das gewesene Haymonische Einkehr Haus zu Adelsperg beim weissen Köffel sub. Nr. 59. samt allen Behältnissen, dann Brun, wie auch 3 große Stallungen, und ein Garten unter die Staatsherrschaft Adelsperg unterthänig, geschätzt pr. 4487 fl., dann

Zweytens. Ein Aker Pod Dollam, geschätzt pr. 212 fl. 30 fr.

Drittens. Ein Aker Greiska Niva, geschätzt pr. 458 fl. 30 fr.

Viertens. Ein Aker Nad Zesto, geschätzt pr. 48 fl. Alle diese ebenfalls unter besagte Staatsherrschaft unterthänig, und an den Markt Adelsperg liegend, endlich

Fünftens. Eine ganze Dube, samt der großen Wiesen Schusterza zu Salloch, eine halbe Stunde von Adelsperg entfernt, und unter Pfarrkirche zu Slavina unterthänig geschätzt pr. 1320 fl.

In diesen 5 Abtheilungen auf den 21. d. M. Juny Vormittags um 9 Uhr in loco Adelsperg mittels öffentlicher Lizitazion an den Meistbiethenden in das Eigenthum werden verlauset werden. Die Kaufsbedingungen sind bei Hrn. Franz v. Beekhen k. k. Prov. Staatsbuchhaltungs-Registrator, und Expeditor allhier zu erfahren.

Laibach den 5. Juny 1800.

K u n d m a c h u n g.

Es sind folgende Stipendien in Erledigung gekommen:

1. Ein Leopold Schererisches mit jährlich 80 fl. unter dem Präsentationsrecht des Stadtmagistrat zu Laibach.

2. Ein Johann v. Thalerisches mit jährl. 52 fl. für die Befreundschaft unter Benennung des ältesten unter der Befreundschaft.

3. Ein Primus Debellatisches mit jährl. 31 fl. 3 kr. für die Befreundschaft, welches jedoch erst für künftiges Schuljahr zu vergeben ist, und wozu die Anverwandten des Stifters gemeinschaftlich mit dem Pfarrer zu St. Georgen bey Kramburg das Benennungsrecht haben.

Die Bittwerber nun, welche um eines oder das andere dieser Stipendien anhalten wollen, haben inner 6 Wochen ihre an die Patronen stilisirte, und gehörig instruirte Bittschriften an den k. l. Studientonschß allhier einzureichen. Laibach den 4. Juny 1800.

N a c h r i c h t.

Am 20. Juny d. J. Nachmittag um 2 Uhr werden in der Amtskanzley der Relig. Fondsherrschaft Michellstetten 1 $\frac{7}{32}$ Meßhen Waizen, 4 $\frac{14}{32}$ Meßhen Korn, 2 $\frac{13}{32}$ Meßhen Bierß, und 77 $\frac{29}{32}$ Meßhen Haber, in ganzen, oder der Habervorrath auch 10 Meßhenweiß mittelst öffentlicher Versteigerung hindangegeben werden.

K u r r e n d e.

Wir waren von jeher bedacht, die zur Bedeckung der grossen Staatsauslagen erforderlichen Mittel, nur nach dem Maße der zunehmenden Bedürfnisse zu ergreifen, und hiernach sind die bisher ausgeschriebenen Kriegsbeyträge geordnet worden; doch haben zu denselben die Besitzer der Staatsschuldscheine (jene des Banco ausgenommen) nur sehr wenig geleistet, obschon das Wohl dieser Klasse eben so sehr, als jenes aller anderen Staatsbürger, von der Erhaltung des Staats selbst abhängig ist.

In dieser Betrachtung, und da die Stadt-Wiener-Bank, durch Ueberkommung der Zell- und Salzgefälle von Ost- und Westgalizien, wie auch der Tobackgefälle Unserer gesammten Erbstaaten, einen sehr beträchtlichen Ueberschuß an Hypothek und jährlichen Einkünften erhalten hat:

Wollen Wir die Kurfürstl. Kapitalien, von dieser Hauptkasse, an die Stadt-Wiener-Bank übertragen, und ihnen zugleich alle Vorrechte und Begünstigungen, die das Bank-Institut mit

sich bringt, nemlich die zureichende Hypothekar = Sicherheit der Bankkapitalien, die ungehinderte Umschreibung der Obligationen, den laufenden vierteljährigen, von jeder Steuer freyen Bezug der Interessen, (die Gläubiger mögen in oder außer Landes sich befinden,) und die Stämpelfreyheit, zugestehen.

Um diese wesentlichen Vortheile und Begünstigungen zu erlangen, wird jeder Gläubiger einer Kupfer = Quecksilber = und Bergwerk = zahlungs = Hauptkass = Obligation hiermit verbunden, binnen acht Monaten, nemlich vom 15 Junius bis 15 Februar 1801, auf sein Kapital folgenden Zuschuß zu leisten:

Auf Einhundert Gulden, in fünf perzentigen Papiere: . . . 20 fl.
Auf Einhundert Gulden, die bisher mit vier und ein
halb Perzent verzinst worden: 30 fl.
Auf Einhundert Gulden mit vier Perzent verinteressirten
Obligationen: 40 fl.

Auf Einhundert Gulden, wovon der Eigenthümer bis
nun drey und ein halbes Perzent bezogen hat: . . . 50 fl.

Dagegen wird derselbe bey der Stadt = Wiener = Bankhauptkass =, eine mit Fünf von Hundert verzinsliche Obligation, für den ganzen Betrag seines vorigen Kapitals und die gezahlte Aufgabe, erhalten.

Wer sich dieser Anordnung nicht füget, muß sich die Schuld selbst beymessen, wenn er, nach Verlauf der bestimmten Frist, keine Interessen mehr erhalten wird, indem Wir alsdann, ohne eine fernere Verlängerung des bestimmten Termins mehr zu gestatten, die Kupferamts = Hauptkass = werden sperren lassen.

In Ansehung der Stiftungen und Kirchen, in so weit sie keinen Ueberschuß an Einkünften haben, um auf ihre Kupferamts = Papiere die Aufgabe zu leisten, wollen Wir eine Ausnahme machen, und ihnen für die dießfälligen Kapitalien andere Fonds verschaffen, ingleichen armen Parteien, welche sich in so bedrängten Umständen befinden, daß sie den vorgeschriebenen Zuschuß auf ihr wenigstes im Kupferamte anliegendes Kapital, ohne den unentbehrlichsten Lebensunterhalt nicht zu verlieren, nicht ausbringen könnten, eben die Ausnahme und Wohlthat zu statten kommen lassen; jedoch werden sie verbunden seyn, vor Ablauf des Termins, sich wegen ihrer Armuth mit den Zeugnissen ihrer Pfarrer und Ortsobrigkeiten auszuweisen, und diese müssen für die Richtigkeit der angegebenen und bestätigten Umstände haften.

Die Vormunde und Obergewaltungsverhördten sind gehalten, den Erlag des Zuschusses auf die den Puvillen gehörigen Kupferamtskapitalien, möglichst zu beschleunigen, da sie, bey Versäumung der Frist, den dadurch entstehenden Schaden den Puvillen unnahtsichtlich zu ersetzen haben werden.

Auf solche Obligationen, wovon der Fruchtgenuß Jemanden auf Lebenszeit bestimmt ist, haben die Eigenthümer den vorgeschriebenen Zuschuß zu leisten. Sollten sie dieses zu thun unterlassen, so wird das Vitalitium als eine Pension aus Unserem Kameral-fonde ferner bezahlt, gegen den Eigenthümer aber der Regreß, zu seiner Zeit, sich vorbehalten werden.

Laibach den 7. Juny 1800.

K u r r e n d e.

Da eine beträchtliche Menge Bankozettel, besonders von der am meisten umlaufenden Gattung zu 5 Gulden, bereits so sehr abgenützt ist, daß sie von Unseren Kassen nicht mehr hinausgegeben werden können, sondern vertilgt werden müssen, die Nothwendigkeit aber, um dem allgemeinen Umlaufe nicht eine nachtheilige Summe zu entziehen, die Stelle der abgenützten durch neue zu ersetzen, erfordert; so schien Uns dieses die Gelegenheit anzuubethen, wo, ohne die Summe der Bankozettel selbst zu vermehren, für die Bequemlichkeit des inländischen Publikums, in der Hinsicht gesorgt werden könne, damit dasselbe seine tägliche Bedürfnisse auf eine leichtere Art auszugleichen vermöge.

Zu diesem Ende haben Wir dem Wiener Stadt-Banko, durch die Behörde aufgetragen, neue Bankozetteln von kleinerer Gattung, nemlich zu Zwey und Ein Gulden, zu verfertigen, und anstatt der zu vertilgenden, in Umlauf zu setzen. Die äußere Form dieser neuen Bankozettel, ist aus den angeschlossenen Formularen zu sehen, welche jedoch, zu Vorbeugung des Mißbrauchs, auf getarbtten Papier, und die Nahmen der Unterzeichneten Wiener Stadt-Magistratualen und Bankohauptkassens-Oberbeamten, nicht mit der dem Originali gleichen Handschrift, sondern mit gewöhnlicher lateinischer Druckschrift, und mit der Aufschrift: Abbildung eines Wiener Stadt-Bankozettels, gedruckt worden sind.

Diese Gattung von Bankozetteln, wie sie ganz die Eigenschaft der schon bestehenden haben, und eben der Gewährleistung

genießen soll, bleibt auch den in Ansehung derselben erlassenen Verfügungen durchaus unterworfen.

Hiernach werden dieselben also nicht nur bey allen Aerarialständischen, städtischen und andern öffentlichen Kassen, so wie auch bey Privatzahlungen, vollgiltigen und unverweigerlichen Umlauf haben, sondern auch bey den Bankozettelkassen, auf jedesmaliges Verlangen, gegen größere eingewechselt, jedoch, da sie eigentlich unmittelbar zu einem zirkulirenden Fond bestimmt sind, bey den Bankozettelkassen, gegen klingende Münze nicht ausgewechselt werden. Ubrigens wird die Veranstaltung getroffen werden, daß die Bankozettelkassen, sowohl hier als in den sämtlichen Provinzen, stets mit einem hinreichenden Verlage an solchen kleinen Bankzetteln versehen seyn, damit die Auswechslung der grösseren Gattungen, wie bisher, zum Theil mit diesen kleineren Gattungen, zum Theil mit klingender Münze, unaufgehalten besorget werden möge.

Laibach den 4. Juny 1800.

A n k ü n d i g u n g

des neuen

Zustanz Schematismus.

Nachdem bereits der neue Zustanz Schematismus des Herzogthums Krain für das Jahr 1800 die Presse verließ, so machet daher die landeshauptm. Degotardische Buchdruckerey einem verehrungswürdigen Publikum zu wissen, daß solcher auf dem Plaze No. 270. um den Preis von 1 fl. zu erkaufen ist.

Da angekündigter Schematismus dies Jahr mit dem Stempel versehen werden mußte, so wurde auch dessen Preis um etwas erhöht.

Regina Degotardi,
landeshauptm. Buchdruckerin.

Marktpreis des Getraids allhier in Laibach den 4. Juny 1800.

						fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.
Weizen ein halber Wiener Megen	=	=	=			2	25	2	19	2	12
Rufuruz	=	=	=	Detto	=	—	—	—	—	—	—
Korn	=	=	=	Detto	=	—	—	—	—	—	—
Gersten	=	=	=	Detto	=	—	—	—	—	—	—
Hirſch	=	=	=	Detto	=	—	—	—	—	—	—
Haiden	=	=	=	Detto	=	1	42	—	—	—	—
Haber	=	=	=	Detto	=	1	23	—	—	—	—

Magiſtrat Laibach den 14. Juny 1800.

Anton Paueſch, Raitoffizier.

T o d t e n v e r z e i c h n i ſ ſ.

Den 9. Juny Hr. Hubert Barbo Graf v. Waſchenſtein, k. k. landeſch. Sekretär, alt 55 Jahr, am neuen Markt. Nr. 297.

- 10. Johann Roſiſchko, bürgerl. Buchbinder Sohn, alt 10 Tag, am Plas Nr. 180.
- 11. Georg Novak, Zimmermann, alt 61 Jahr, am alten Markt Nr. 154.
- 14. Maria Loſowigin, Zimmerm. T., alt 7 Jahr, in der Karlſtädte. Nr. 11.
- 15. Roſalia Weindlin, bürgerl. Schneidermeiſter T., alt 25 Jahr, in der St. Petersvorſtadt Nr. 103.
- 16. Frau Eliſabetha v. Zirmann, Verwalters Wittwe, alt 65 Jahr, in der Gradifcha Nr. 56.